

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1952

[Otto Harms]: Zweckgebundene Grundstücke als "Öffentliches Eigentum"
im Oldenburgischen Münsterland

urn:nbn:de:gbv:45:1-5276

Zweckgebundene Grundstücke als „Öffentliches Eigentum“ im Oldenburgischen Münsterland

Es ist üblich, daß bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, von Durchführungsplänen in Aufbaugemeinden oder bei Flurbereinigungen Grundflächen für den Gemeingebrauch in erforderlichem Umfange vorgesehen oder bereitgestellt werden. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen erscheint uns heute selbstverständlich, sie ist aber nicht eine Erkenntnis des neuzeitlichen Planungswesens, sondern hat in Oldenburg bereits vor mehr als 150 Jahren ihren Niederschlag in gesetzlichen Bestimmungen gefunden. Sowohl die „Instruktion für den Gemeinheitskommissar“ vom 7. Mai 1804 als auch die „Gemeinheitsteilungsordnung“ vom 16. Dezember 1806 enthalten Bestimmungen darüber, in welchem Umfang für allgemeine Zwecke Flächen bei Marken- und Gemeinheitsteilungen auszuscheiden oder von der Verteilung an die Markgenossen bzw. Gemeinheitsinteressenten auszuschließen waren. Im einzelnen bestimmte die Gemeinheitsteilungsordnung dazu:

„Es gehört zur Gemeinheit und wird zur Vermessung und Teilung gezogen alles dasjenige Feld, das von den Gemeinheitsinteressenten bisher zur Ausübung ihrer gewöhnlichen und außerordentlichen Berechtigungen gebraucht werden durfte, mithin aller in den Grenzen der Gemeinheit liegender Grund und Boden, der nicht entweder zu den herrschaftlichen Forstgründen gehört, oder irgendeinem Privatmann zum wahren, völligen Eigentum — als Kulturplacken oder Plaggenmatt, oder zur ausschließlichen Benutzung auf eine unbestimmte Zeit als Torfmoor — eingegeben ist. Der Untergrund solcher Torfmoore, die bereits völlig abgegraben sind oder doch in wenigen bestimmten Jahren abgegraben werden müssen, gehört mit zur Gemeinheit, jedoch muß dem Besitzer die Benutzung bis zur völligen Abgrabung, mithin auch die Überfahrt bis zur selbigen, vorbehalten, oder er anderweitig entschädigt werden. Von der wirklichen Verteilung werden jedoch nach angestellter Untersuchung und mit Rücksicht auf die eintretenden Umstände ausgenommen:

- a) kleine, in den Dörfern belegene Plätze,
- b) öffentliche Heer- und Landstraßen, gemeine Dorf- und Feldwege und Privatwege einzelner Interessenten zu ihren Häusern und Ländereien, letztere je-

- doch nur, wenn ihre Beibehaltung oder Anlegung notwendig befunden wird,
- c) Sandhügel und andere Plätze zur nötigen Wegerde,
- d) Lehmgruben, Sandgruben und Plätze, wo guter Ton für Töpfereien und Ziegeleien liegt,
- e) Viehtränken, Flachsrothen und andere Wasserbehälter, deren Beibehaltung zum gemeinen Gebrauch nötig befunden wird,
- f) Flüsse und größere Bäche.“

Im allgemeinen entstand bei Markenteilungen folgendes Grundeigentum:

1. Die in das unbeschränkte Eigentum der Markgenossen übergehenden Placken als Abfindungen für einen Eigentumsanteil an der im Gesamteigentum der Markgenossenschaft stehenden Mark. Durch diese Abfindung sind, wie in den Einweisungsurkunden ausdrücklich gesagt wird, alle Eigentums- und sonstigen Rechte an der Mark abgegolten worden.
2. Die dem Anteil des Staates an den Marken entsprechenden Grundflächen (tertia marcalis oder decima marcalis). Diese Flächen kamen durch staatliche Förderung der Landeskultur zur Einweisung an kleinere, nicht markenberechtigte Grundbesitzer, an Neubauern oder blieben zur Aufforstung im Staatseigentum.
3. Wege und Wasserzüge. („Die Wege müssen mit den aus dem Dorfe kommenden Straßen und den an die Gemeinheit grenzenden Dörfern oder Heerstraßen in einen bequemen Zusammenhang gebracht, die Wasserzüge aber auf die möglichst vorteilhafte Art dem nächsten Fluß oder Bach zugeleitet werden“).

Ferner wurden entsprechend den angeführten Bestimmungen

4. Zahlreiche „Placken“ für allgemeine Zwecke ausgeschieden.

Die Zahl und die Zweckbestimmung der letzteren war, dem örtlichen Bedürfnis entsprechend, in den einzelnen Marken sehr verschieden. Überwiegend handelte es sich

um Wegerdeflächen. Die Zweckbestimmung der übrigen für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Flächen läßt erkennen, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der Zeit ihrer Entstehung grundlegend gewandelt haben. So wurden Flächen bereitgestellt, die folgenden Zwecken dienen sollten:

- a) zur E n t n a h m e von Wegerde, Deicherde, Sand, Lehm, Mergel, Einstreu usw.
- b) zur V e r w e n d u n g als Flachsrothe, Viehtränke, Waschpohl, Entenpohl, Strumpfwäscheplatz, Schafwäscheplatz, Feuerlöschteich, Lösch- und Ladeplatz, Torfhockenplatz, Torflagerplatz, Düngestätte, Heulagerplatz, Heutrockenplatz, Scheunenplatz, Bullenweide, Wendestelle, Zimmerplatz, Kirchenplatz, Schulplatz, Marktplatz, Spielplatz, Schützenplatz, Mühlenplatz usw.
- c) zur N u t z u n g durch den Auskündiger als Entschädigung für seine Dienstleistungen.

Nachdem die Landesvermessung zur Neuregelung des Abgabewesens in Oldenburg in den Jahren 1836 bis 1855 und anschließend die Bodenschätzung in den Jahren 1858 bis 1862 durchgeführt worden waren, erfolgte die Aufstellung der Katasterbücher. In die Flurbücher wurden die einzelnen Parzellen nach Fluren und Nummern geordnet eingetragen, die Mutterrollen sollten nach Artikeln geordnet die Flächen der einzelnen Eigentümer nachweisen. Die zur Entnahme von Wegerde bestimmten Placken waren in die Mutterrolle als „Öffentliches Eigentum“ einzutragen. In einer Verfügung der Regierung vom 8. November 1862 wurde besonders betont, daß diese Flächen nicht Eigentum des Staates seien, auch nicht Eigentum der Bauerschaften oder Markgenossenschaften, welche nach Teilung ihrer Mark nicht mehr bestanden. Diesen Vorschriften entsprechend wurden neben den Wegerdeflächen auch die übrigen Zweckgrundstücke als „Öffentliches Eigentum“ im Kataster nachgewiesen. Dagegen sollten zu diesen Placken nicht die zu den Staatswegen (Chausseen) gehörenden Bermen und Landstreifen gerechnet werden, weil diese nach den Bestimmungen der Wegeordnung den Staatsforstgründen gleich zu achten und deshalb als Staatsgut zu verzeichnen seien.

In der Praxis war diese Maßnahme unbefriedigend, weil damit nicht festgestellt

wurde, wer als Eigentümer über diese Flächen verfügen konnte. Diese Lücke füllte das Markgesetz von 1873 aus. In Durchführung des Art. 218 des revidierten Staatsgrundgesetzes von 1852 war die Regierung endlich ihrer Verpflichtung nachgekommen, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Regelung der Markenverhältnisse vorzulegen. Die Markenteilungen waren aber schon so weit fortgeschritten, daß eine umfassende Gesetzgebung für das Teilungsverfahren nicht mehr erforderlich war. Von 218 Marken waren zu dieser Zeit 154 vollständig geteilt, 30 in ein Teilungsverfahren einbezogen und nur noch 34 ungeteilt. Man konnte sich daher in erster Linie darauf beschränken, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, daß der Staat im Interesse der Landeskultur jederzeit, auch ohne Zustimmung der Markgenossen, verlangen konnte, daß sein Anteil an einer Mark vorweg ausgeschieden wurde. Daneben traf das Markgesetz im Art. 3 § 2 eine Bestimmung über das „Öffentliche Eigentum“. Es wurde dabei davon ausgegangen, daß weder der Staat noch die Markgenossen daran gedacht haben, jemals Ansprüche auf die Flächen, die bei Markenteilungen für allgemeine Gebrauchszwecke ausgeschieden waren, geltend zu machen. Falls wegen dieser Flächen in Einzelfällen eine besondere Bestimmung getroffen worden war, sollte es dabei bleiben. In den übrigen Fällen ließ sich die Gesetzgebung von allgemeinen Rücksichten leiten und bestimmte, daß das Areal, wenn und soweit es für den allgemeinen Gebrauch nicht mehr benötigt wird, denjenigen Gemeinden als Eigentum zufallen soll, in deren Bezirk es belegen ist. Da die Markgenossenschaften zwei Drittel, der Staat ein Drittel zu diesen Flächen beigetragen hatten, hätte es näher gelegen, entsprechende Anteile an die Markgenossenschaften und an den Staat zurückfallen zu lassen. Die Markgenossenschaften waren aber mit der Beendigung der Teilung aufgelöst und die Markgenossen mit ihren Ansprüchen auf die Mark bei der Teilung abgefunden. Sie konnten daher als Eigentümer der entbehrlichen Flächen des „Öffentlichen Eigentums“ nicht mehr in Frage kommen. Im übrigen hätte dies in den meisten Fällen in keinem Verhältnis zu den hervorgerufenen Weiterungen gestanden. Die Bauerschaften kamen ebenfalls als Eigentümer nicht in Frage, weil sie nach Art. 1 § 4 der revidierten Gemeindeordnung und Art. 3 des Einführungsgesetzes zur rev. Gem.-Ordnung von 1873

